



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mülheim

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstück 1196. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 51063 Köln an der Deutz-Mülheimer Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstück 1926/110. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.02.2022 zur Geschäftsbuchnummer 02021 in der Zeit

vom 17.02.2022 bis 17.03.2022

in der Geschäftsstelle der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin
Dipl.-Ing. Katja Miedniak, Josefstraße 33, 53111 Bonn

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Da die Geschäftsstelle nicht immer besetzt ist, wird um Terminabsprache gebeten. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0228 4465894 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Katja Miedniak, Josefstraße 33, 53111 Bonn zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehe ich für Rückfragen vor der Klageerhebung gerne zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/Amtsblatt/index.html>
einsehbar.

Bonn, 04.02.2022
gez. Dipl.-Ing. Katja Miedniak, ÖbVI